

Richtlinien der Schule Mönchaltorf über den Besuch der Schule, des Kindergartens und des KidzClub bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall

Einleitung

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom September 2012 regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor. Es bezweckt den Ausbruch und die Verbreitung solcher Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Dem trägt die Volksschulverordnung (Änderung vom 3. März 2015) Rechnung.

In diesem Leitfaden der Schule Mönchaltorf sind häufige und besonders schwerwiegende Krankheiten und das notwendige Vorgehen bei einer Erkrankung eines Schulkindes aufgeführt. Er zeigt auf, ob, wann und wie lange ein Schulausschluss (Ausschluss von der Schule und vom KidzClub) aufgrund einer bestimmten Erkrankung notwendig ist und welche Krankheiten gesetzlich meldepflichtig sind.

Im Falle einer solchen Erkrankung dient dieser Leitfaden den schulischen Betreuungspersonen zur Orientierung über das weitere Vorgehen und als Grundlage für die Beratung von Eltern erkrankter Kinder und Eltern von Kindern, die im nahen Kontakt mit dem erkrankten Kind standen. Der Leitfaden richtet sich nach den „Richtlinien für die Dauer des Schulausschlusses bei übertragbaren Krankheiten“, welche vom Kantonsärztlichen Dienst des Kantons Zürich in Anlehnung an Vorgaben des Bundes (Bundesamt für Gesundheit, BAG) erstellt wurden (www.vsa.zh.ch/sad → Schulen und Schulbehörden → Materialien für Schulbehörden).

Meldepflichtige übertragbare Krankheiten: Nicht alle im Leitfaden aufgeführten übertragbaren Erkrankungen sind meldepflichtig. Letztere werden im Leitfaden mit „MPFL“ gekennzeichnet. Meldepflicht heisst, dass für spezifische, vom BAG bezeichnete Infektionskrankheiten für Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere Institutionen des Gesundheitswesens sowie den Laboratorien eine Pflicht zur Meldung an die zuständigen kantonalen Behörden (insbesondere Kantonsärztlicher Dienst) und BAG (Anmeldeformulare auf dessen Website) besteht. Ebenso haben Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Betreuungsstätten) eine übertragbare Erkrankung zu melden (an die zuständige Schulärztin oder Schularzt und an den Schulärztlichen Dienst des Kantons Zürich), um eine Eindämmung des Ausbruchs einzuleiten.

Zum Beispiel bei Ausbruch von Masern an einer Schule empfehlen der Kantonsärztliche Dienst und der Schulärztliche Dienst im Kanton Zürich unbedingt den Schularzt zu informieren, um der Frage nachzukommen, ob weitere Massnahmen ergriffen werden müssen. Im Falle von Masern sind es 1.) die Impfstatuskontrolle bei den Kontaktpersonen der betroffenen Schule (Schulkameraden und Geschwister in der gleichen Schule, Lehrpersonen, Betreuungspersonen), 2.) die Nachimpfung innerhalb 72 Stunden nach dem Kontakt mit dem Erkrankten und 3.) die Empfehlung des Schulausschlusses beim Erkrankten sowie bei ungeimpften Kontaktpersonen durch den zuständigen Schularzt. Einen Schulausschluss verfügt schliesslich die Schulleitung und/oder die Schulpflege aufgrund der Beurteilung des Schularztes. Wird die Lehrperson direkt von Eltern über die Erkrankung informiert, so leitet sie die Information an die Schulleitung weiter. Diese befindet darüber, wie der zuständige Schularzt einbezogen wird (direkt durch die Lehrperson oder die Schulleitung selbst) und entscheidet über die Kommunikationsform an die anderen Eltern der Klasse sowie die nahen Kontaktpersonen der betroffenen Schule. Gleichzeitig nimmt die Schulleitung (oder von ihr delegiert die

Lehrperson) Kontakt mit dem Schulärztlichen Dienst des Kantons auf. Dieser stellt die Vernetzung mit dem Kantonsärztlichen Dienst sicher und trägt weitere Informationen zusammen, z.B. betroffene Geschwister an anderen Schulen als der Erkrankte, etc. Für den systematischen Ablauf bei einem Ausbruch von Masern steht auf www.vsa.zh.ch/sad → Aktuelles aus dem SAD das pdf-Dokument „Masernmapping“ zur Verfügung (Anhang 3). Die Meldung an den Kantonsarzt erfolgt in der Regel durch den behandelnden Arzt oder durch das beauftragte Labor. Der Schularzt kann jedoch diese Meldung sicherstellen bzw. selber erledigen, sollte an den Kantonsarzt noch keine Meldung erfolgt sein. Der Schularzt ist demzufolge bei allen übertragbaren Krankheiten an Schulen (ob meldepflichtige oder nicht meldepflichtige) einzubeziehen und mit ihm die notwendigen Abläufe und Massnahmen festzulegen. Diese Funktion ist begründet durch die Rechtsgrundlagen, die für Schulen und Gemeinden verpflichtend sind. Volksschulgesetz § 20 Abs. 1: „Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.“ Volksschulverordnung § 16 Abs. 3: „Die Schulärztinnen und Schulärzte sind zusammen mit den Gemeinden für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirken bei der Durchführung von Massnahmen mit.“ Müssen medizinische und therapeutische Empfehlungen an Eltern weitergegeben werden, so ist dies Sache des behandelnden Arztes beim Erkrankten und des Schularztes bei den Kontaktpersonen.

Allgemein

- Massgebend für den Schul-, Kindergarten- und KidzClub-Besuch sind der Krankheitszustand bzw. Allgemeinzustand des Kindes sowie die Beurteilung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt. Im Falle übertragbarer Erkrankungen (siehe untenstehende Liste) an Schulen ist für die Ausbruchsdämmung an Schulen der Schularzt zu informieren, um der Frage nachzukommen, ob für eine Klasse oder eine ganze Schule Massnahmen ergriffen werden müssen. Die Information über allfällige Massnahmen an die Eltern erfolgt in Absprache mit dem Schularzt durch die Schulleitung (siehe Einleitung).
- Grundsätzlich gilt: **Kinder mit Fieber bleiben zu Hause**. Die Schule ist befugt kranke Kinder nach Hause zu schicken (nach Avisierung der Eltern und nach Sicherstellung, dass jemand zu Hause ist). Nach öffentlichem und privatem Arbeitsrecht dürfen arbeitstätige Eltern 3 Tage für das kranke Kind sorgen und der Arbeit fern bleiben (6 Tage insgesamt, wenn die Mutter und der Vater nacheinander zu Hause bleiben) oder so lange bis die Eltern eine Betreuung für das Kind organisiert haben. Beanspruchen die Eltern eine längere Dauer, so ist dem Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Nach einer Erkrankung soll das Kind bei der Rückkehr in die Schule / in den Kindergarten / in den KidzClub **mindestens einen Tag (24 Stunden) fieberfrei** sein, damit sichergestellt ist, dass es keinen Rückfall erleidet.
- Grundsätzlich ist der Schul-, Kindergarten- und KidzClub-Besuch von gesunden Geschwistern eines erkrankten Kindes gestattet, sofern keine anderen ärztlichen Weisungen erfolgen (z.B. im Falle eines Masernausbruches Ausschluss eines (noch) gesunden Geschwisters, das nicht gegen Masern geimpft ist, siehe Einleitung).

Tabellarische Übersicht übertragbarer Krankheiten

Krankheit	Schulausschluss des / der Erkrankten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrpersonen	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten
Conjunctivitis epidemica (infektiöse Bindehautentzündung)	Bei Häufungen dieser Augenentzündung in einer Klasse oder im KidzClub ist ein Ausschluss zu diskutieren. Bei Einzelfällen bringt ein Ausschluss nichts, und der Schulbesuch ist abhängig vom Zustand des Kindes. Dies entscheidet der behandelnde Arzt.	<ul style="list-style-type: none"> Kein Schulausschluss Hygienemassnahmen* 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Schulausschluss Hygienemassnahmen*
Diphtherie (MPFL)	Schulausschluss bis zum Vorliegen von 2 negativen Nasen-Rachen-Abstrichen nach Abschluss der Behandlung <i>Die Diphtherie ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit. Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**</i>	<ul style="list-style-type: none"> Impfstatus prüfen Impfung / Auffrischimpfung 	<ul style="list-style-type: none"> Impfstatus prüfen Impfung / Auffrischimpfung Schulausschluss bis 3 Tage nach Beginn der Antibiotikaprophylaxe
Hand-Fuss-Mund-Krankheit	Der KidzClub- und Schulbesuch hängt vom Allgemeinzustand des Kindes ab. Erkrankte Kinder bleiben solange zu Hause, bis sie fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sind.	<ul style="list-style-type: none"> Kein Schulausschluss Hygienemassnahmen*: Besonders gründliche Händehygiene und strenge Toilettenhygiene (Desinfektion von Türklinken und Toiletten-sitz), Desinfektion von infizierten Gegenständen 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Schulausschluss Hygienemassnahmen*
Hepatitis A (Epidemische Gelbsucht) (MPFL)	Schulausschluss bis zum Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen); Hygienemassnahmen* als Vorbeugung der Weiterverbreitung <i>Die Hepatitis A ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit. Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Schulausschluss Hygienemassnahmen* Ärztliche Impfpflicht bei Kindern und Betreuungspersonen Eine postexpositionelle, aktive / passive Impfung ist möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Schulausschluss Hygienemassnahmen* Ärztliche Impfpflicht bei Kindern und Betreuungspersonen Eine postexpositionelle, aktive / passive Impfung ist möglich.

Krankheit	Schulausschluss des / der Erkrankten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrpersonen	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten
Hepatitis B (MPFL)	Kein Schulausschluss, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt <i>Die Hepatitis B ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit.</i> Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Impfpfehlungen bei Kindern und Betreuungspersonen • Impfpfehlung auch für jüngere Kinder, wenn ein Elternteil oder eine andere enge Bezugsperson an Hepatitis B erkrankt ist. • Aufklärung über Übertragungswege: bei nahem Kontakt auch über Körpersekrete und Ausscheidungen übertragbar (z.B. Zahnbürste) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Impfpfehlungen bei Kindern und Betreuungspersonen • Impfpfehlung auch für jüngere Kinder, wenn ein Elternteil oder eine andere enge Bezugsperson an Hepatitis B erkrankt ist. • Aufklärung über Übertragungswege: bei nahem Kontakt auch über Körpersekrete und Ausscheidungen übertragbar (z. B Zahnbürste)
HIV (MPFL)	Kein Schulausschluss <i>HIV ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit.</i> Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Keine Massnahmen • Aufklärung über Übertragungswege 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Keine Massnahmen
Impetigo (ansteckende Form von eitriger Hauterkrankung)	Schulausschluss, Rückkehr möglich 24 Stunden nach Beginn der Antibiotika-Therapie, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt. Ohne Behandlung Schulausschluss bis zur Abheilung befallener Stellen Kein Schwimmen bis zum Abheilen der Hautläsion.	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Keine Massnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Keine Massnahmen

Krankheit	Schulausschluss des / der Erkrankten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrpersonen	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten
Keuchhusten (Pertussis)	Schulausschluss: Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Betreuungspersonen) mit einer bestätigten Pertussis sollen zu Hause bleiben, bis die infektiöse Phase vorbei ist, d.h. mindestens bis und mit 5. Tag unter antibiotischer Therapie und ohne Behandlung bis 21 Tage nach Symptombeginn	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Impfstatus prüfen • Ggf. antibiotische Prophylaxe (Entscheid des Arztes) und insbesondere bei Säuglingen < 6 Monate im Umfeld (z.B. Lehrperson ist exponiert und hat einen Säugling zu Hause), gemäss www.bag.admin.ch/infekt • Bei Husten baldige Abklärung durch den Haus- oder Kinderarzt 	<ul style="list-style-type: none"> • Impfstatus prüfen • Antibiotische Prophylaxe (Entscheid des Arztes) und insbesondere, wenn Säuglinge < 6 Monate in der Familie sind, gemäss www.bag.admin.ch/infekt • Bei Husten baldige Abklärung durch den Haus- oder Kinderarzt
Kinderlähmung (Polio-myelitis) (MPFL)	Schulausschluss bis das Virus nicht mehr im Stuhl nachweisbar ist, mindestens 3 Wochen nach Krankheitsbeginn <i>Die Kinderlähmung ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit.</i> Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**	<ul style="list-style-type: none"> • Impfstatus überprüfen und impfen • Nichtgeimpfte: Schulausschluss für 3 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> • Impfstatus überprüfen und impfen • Nichtgeimpfte: Schulausschluss für 3 Wochen
Kopfläuse	Ein Läusebefall ist kein Dispensationsgrund, auch nicht für den Schwimmunterricht. Wenn hingegen die Läusebehandlung von den Eltern trotz wiederholter Aufforderung erwiesenermassen nicht sachgemäss durchgeführt wird, oder wenn die Eltern sich weigern und nicht kooperieren, kann eine vorübergehende Dispensation der betroffenen Schülerin oder des Schülers vom Unterricht notwendig sein und von der Schulpflege bzw. Schulleitung angeordnet werden. Wenn eine ganze Klasse wiederholt angesteckt wird, liegt ein zureichender Dispensationsgrund im Sinne von § 29 Abs. 1 der Volksschulverordnung ebenfalls vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Regelmässige Lauskontrolle • Information an «Laustante» der Schule Mönchaltorf • Merkblätter: Elterninformation, Behandlungsablauf, Informationen für Lausfachfrauen, Informationen für Schulbehörden unter: www.vsa.zh.ch/sad → Schulen und Schulbehörden (Infomaterial zur Abgabe an Eltern, Lausfachfrauen und Materialien für Schulbehörden) und → Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Regelmässige Lauskontrolle • Elterninformation (Merkblätter / Flyer) siehe www.vsa.zh.ch/sad

Krankheit	Schulausschluss des / der Erkrankten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrpersonen	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten
Masern (MPFL)	Schulausschluss Frühester Schulbesuch ab dem 5. Tag nach Beginn des Hautausschlages und gemäss Entscheid des behandelnden Arztes <i>Die Masern ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit.</i> Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**	<ul style="list-style-type: none"> • Impfstatus prüfen • Ungeimpfte: Impfung innerhalb von 72 Stunden empfehlen • Ohne Impfung: Schulausschluss bis zu 21 Tagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Impfstatus prüfen • Ungeimpften Impfung empfehlen (Schulausschluss gilt, da Impfung jetzt eine evtl. Erkrankung nur noch abschwächen, jedoch nicht verhindern kann) • Ohne Impfung: Schulausschluss bis zu 21 Tagen
Meningokokken-Meningitis (Epidemische Hirnhautentzündung) (MPFL)	Schulausschluss ab Verdacht bis zur Genesung <i>Die Meningokokken-Meningitis ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit.</i> Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Antibiotische Prophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Antibiotische Prophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt
Mumps	Schulausschluss bis 9 Tage nach Beginn der Speicheldrüsenschwellung bzw. bis zum Abklingen der Symptome gemäss Entscheid des behandelnden Arztes	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Impfstatus prüfen • Impfpflicht für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Impfstatus prüfen • Impfpflicht für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder
Infektiöse Durchfälle (z.B. auch in Schullagern) Norovirus	In der Schule und im KidzClub müssen kranke Kinder, Lehr- und Betreuungspersonen isoliert werden, d.h. sie müssen sofort dem Unterricht fernbleiben. 48 Stunden nach dem vollständigen Verschwinden der Symptome (Durchfall, Erbrechen) ist der Schulbesuch oder der Besuch anderer Gemeinschaftseinrichtungen wieder erlaubt. Ausbrüche mit Beteiligung mehrerer Personen sollten dem Schulärztlichen Dienst Kanton Zürich gemeldet werden. Hygienemassnahmen*	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Hygienemassnahmen*: Besonders gründliche Händehygiene und strenge Toilettenhygiene (Desinfektion von Türklinken und Toilettensitz), Desinfektion von infizierten Gegenständen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Hygienemassnahmen*: Besonders gründliche Händehygiene und strenge Toilettenhygiene (Desinfektion von Türklinken und Toilettensitz), Desinfektion von infizierten Gegenständen

Krankheit	Schulausschluss des / der Erkrankten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrpersonen	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten
Pandemische Grippe (Influenza) (MPFL)	Schulausschluss bis mindestens 7 Tage nach Krankheitsbeginn <i>Die pandemischen Grippe sind gemäss Epidemien-gesetz eine meldepflichtige Krankheit. Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**</i>	<ul style="list-style-type: none"> • In Epidemiezeiten Schulausschluss für SchülerInnen sowie Lehrpersonen ab Symptombeginn • Je nach Gefährlichkeit des Virus und der Pandemiephase können Klassen oder Schulen geschlossen werden. Dieser Entscheid liegt beim Kantonsarzt nach Rücksprache mit allen Beteiligten und in Zusammenarbeit mit dem Schulärztlichen Dienst des Kantons Zürich und ggf. mit dem Bezirksarzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulausschluss ab Symptombeginn
Röteln (Rubeolen) (MPFL)	Schulausschluss bis 7 Tage nach Auftreten des Exanthems <i>Die Röteln sind gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit. Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Impfstatus prüfen • Impfpflicht für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder • Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Impfstatus prüfen • Impfpflicht für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder • Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.
Salmonellenenteritis (bakterielle Darminfektion) (MPFL)	Schulausschluss bis zum Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen) Hygienemassnahmen* <i>Die Salmonellenenteritis ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit. Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienemassnahmen*: Besonders gründliche Händehygiene und strenge Toilettenhygiene (Desinfektion von Türklinken und Toilettensitz), Desinfektion von infizierten Gegenständen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Hygienemassnahmen*: Besonders gründliche Händehygiene und strenge Toilettenhygiene (Desinfektion von Türklinken und Toilettensitz), Desinfektion von infizierten Gegenständen
Scharlach (Infektion mit Streptokokken)	Schulausschluss bis 24 Stunden nach Beginn der Antibiotika-Therapie	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Keine Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulausschluss • Keine Massnahmen

Krankheit	Schulabschluss des / der Erkrankten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrpersonen	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten
Tuberkulose (MPFL)	Schulabschluss nur bei offener Tuberkulose Dauer gemäss Therapie-Entscheid des behandelnden Arztes <i>Die Tuberkulose ist gemäss Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit. Information an den Schularzt, falls dies noch nicht geschehen ist.**</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgebungsuntersuchung: verordnet durch den Kantonsarzt ist es «Die Lunge Zürich» in Zusammenarbeit mit dem Schulärztlichen Dienst des Kantons Zürich und vor Ort in Zusammenarbeit mit dem Schularzt • In jedem Fall muss die Schulpflege und der Schulärztliche Dienst des Kantons Zürich orientiert und involviert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgebungsuntersuchung: Verordnet durch den Kantonsarzt, durchgeführt durch «Die Lunge Zürich»
Windpocken (Varizellen) Gürtelrose (Herpes Zoster)	Der Allgemeinzustand des betroffenen Kindes ist massgebend für den Schulabschluss. Ein noch vorhandener Ausschlag ist kein Ausschlusskriterium. Der behandelnde Arzt entscheidet, ob das Kind bis zum Abheilen der Haut vom Schwimmunterricht fernbleiben soll.	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulabschluss • Eltern von immungeschwächten Kindern sollen informiert werden. • Lehr- und Betreuungspersonen, welche die Erkrankung nicht durchgemacht haben und schwanger werden wollen, sollten sich impfen lassen. • Jugendlichen (ab 11 Jahren) und jungen Erwachsenen, welche die Krankheit noch nicht durchgemacht haben, wird eine Impfung wegen des erhöhten Komplikationsrisikos empfohlen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schulabschluss • Eltern von immungeschwächten Kindern sollen informiert werden. • Jugendlichen (ab 11 Jahren) und jungen Erwachsenen, welche die Krankheit noch nicht durchgemacht haben, wird eine Impfung wegen des erhöhten Komplikationsrisikos empfohlen. Bei jungen, gesunden Kindern ist eine Impfung nicht notwendig.

*** Hygienemassnahmen:**

Infektiöse Krankheiten werden nicht nur durch Tröpfchen (Speichel, Niessen, Tränenflüssigkeit) übertragen, sondern sehr oft durch Kontamination (Verunreinigung) der Hände, welche durch Kontakt mit kontaminierten Gegenständen oder infektiösen Körperflüssigkeiten oder Exkrementen zustande kommt (sog. Schmierinfektionen). In der Prävention solcher Krankheiten spielt deshalb eine zeitlich und technisch korrekt durchgeführte Händehygiene eine zentrale Rolle. Diese hat zum Ziel die Hände von Viren und Bakterien zu reinigen.

Die Schule Mönchaltorf hält sich deshalb an die Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, welcher die Merkblätter „Wie wäscht man sich die Hände richtig?“ und „Hygienemassnahmen, besonders wenn die saisonale Grippe kommt“ herausgegeben hat (siehe Anhang 1 und 2).

Zum Schutz vor Krankheiten, die durch Körperflüssigkeiten (Blut, Speichel, Stuhl etc.) übertragen werden können, sind bei jedem möglichen Kontakt mit infektiösen Körperflüssigkeiten Handschuhe zu tragen.

Um Schmierinfektionen über Gegenstände vermeiden zu können, sind Flächen, die mit infektiösen Körperflüssigkeiten kontaminiert sind, unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittel (Bacillol o.ä.; Standort in jedem Lehrzimmer) zu reinigen.

**** Zusammenarbeits- und Informationspflicht:**

Gesetzlich besteht sowohl für Eltern wie für Lehrpersonen bzw. Schulen eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Information. § 54 Abs. 1 des Volksschulgesetzes formuliert dies wie folgt: „Schulbehörden, Lehrpersonen, Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zusammen.“ § 54 Abs. 2: „Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten *ihrer Kinder oder über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.*“ Letzterer Teil impliziert, dass Eltern auch über gesundheitliche Vorkommnisse die Lehrpersonen oder die Schulleitung zu informieren haben, z.B. wenn ihr Kind schlecht sieht oder hört, eine chronische, behandlungsbedürftige Krankheit (Allergien, Diabetes, etc.), aber auch eine übertragbare Infektionskrankheit oder Fieber hat (gemäss Rechtsdienst des Volksschulamtes). Dies verdeutlicht die Volksschulverordnung mit § 28 Abs.1: „Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.“

Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. von ihnen delegierte Lehrpersonen sind dazu angehalten, bei übertragbaren Krankheiten an ihrer Schule unbedingt die zuständige Schulärztin oder den zuständigen Schularzt zu informieren und zu involvieren, damit die eingangs erklärten Paragraphen 16 Abs. 3 der Volksschulverordnung und § 20 des Volksschulgesetzes erfüllt werden können. Dies im Hinblick auf eine Eindämmung des Ausbruchs und Festlegung der zu ergreifenden Massnahmen im schulischen Umfeld. Der Schulärztliche Dienst des Kantons Zürich bzw. des Volksschulamtes und der Rechtsdienst des Volksschulamtes stehen für Fragen rund um das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung sowie deren Umsetzung gerne zur Verfügung.

Quellen:

URL: http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schule_und_umfeld/gesundheit_praevention/SchulaerztlicherDienst/information_fuer_schulen_und_schulbehoerden.html; (Zugriffsdatum: 13.2.2016).

URL: http://www.gesundheit.tg.ch/documents/Empfehlungen_Schulabschluss_bei_uebertragbaren_Krankheiten.pdf; (Zugriffsdatum: 13.2.2016).

URL: <http://www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/gefahren-krankheiten.html>; (Zugriffsdatum: 13.2.2016).

Anhang 1

Bildungsdirektion Kanton Zürich



Wie wäscht man sich die Hände richtig?

Die richtige Methode beim Händewaschen ist sehr wichtig. Seife allein genügt nicht, um die Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.



Wie?

- Die Hände unter fließendem warmem Wasser nass machen.
- Die Hände einseifen, wenn möglich mit Flüssigseife.
- Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, den Handrücken, zwischen den Fingern, unter den Fingernägeln und die Handgelenke zu reinigen.
- Die Hände unter fließendem Wasser gut abspülen.
- Die Hände trocknen, wenn möglich mit einem Wegwerf-Papiertuch oder einer Stoffhandtuchrolle (unbenutzte Stelle verwenden) oder sie an der Luft trocknen lassen.

Wann soll man sich die Hände waschen?

So oft als möglich und insbesondere:

- vor der Zubereitung des Essens
- vor dem Essen
- nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten
- jedes Mal beim Nachhausekommen
- nach dem Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Wann muss man sich die Hände waschen?

- nach dem Gang zur Toilette
- nach dem Umgang mit Abfall
- wenn man schmutzige Hände hat.

Die richtige Seife

Möglichst Flüssigseife verwenden. Stückseifen bleiben feucht und konservieren die Viren. Deshalb sind die Stückseifen nicht zu empfehlen.

Desinfektionsmittel

Ein Desinfektionsmittel für die Hände zu benutzen, ist nicht nötig.

Volksschulamt/Sonderpädagogisches
Schulärztlicher Dienst
Walchestrasse 21, Postfach 8090 Zürich
www.volksschulamt.zh.ch
Quelle: www.pandemia.ch und www.baq.admin.ch





Hygienemassnahmen, besonders wenn die saisonale Grippe kommt (Dezember bis März)



Hände waschen

Waschen Sie sich mehrmals täglich gründlich die Hände mit Wasser und Seife (siehe Merkblatt „Wie wäscht man sich die Hände richtig?“). Ein Desinfektionsmittel für die Hände ist nicht nötig.



Husten oder Niesen

Beim Husten und Niesen ein Papiertaschentuch (wenn keines vorhanden den Arm) vor Mund und Nase halten. Wenn Sie die Hand vor Nase und Mund halten, müssen Sie sich gleich darauf die Hände mit Wasser und Seife waschen.



Papiertaschentücher

Entsorgen Sie das Papiertaschentuch nach Gebrauch in einem verschlossenen Abfalleimer oder verpacken Sie es in eine Plastiktüte. Waschen Sie die Hände danach sofort mit Wasser und Seife.



Achten Sie auf Anzeichen, die auf eine Grippe deuten könnten

- Akut auftretendes Fieber ($\geq 38^{\circ}\text{C}$)
- und ein oder mehrere der folgenden Symptome
- Schüttelfrost, Muskel-, Kopf- oder Gelenkschmerzen
- Ausgeprägtes Krankheits- und Schwächegefühl
- trockener Husten und manchmal Schmerzen im Brustkorb
- Besonders bei Kleinkindern Übelkeit, Erbrechen und Durchfall.

Im Gegensatz dazu die gewöhnliche Erkältung

- Allmählicher Beginn der Symptome
- Milder Verlauf mit wenig erhöhter Temperatur (meist $< 38^{\circ}\text{C}$)
- Beschränkt auf die oberen Atemwege: verstopfte Nase, Schnupfen, Halsschmerzen, Rötung der Augen



Ansteckung verhindern

- Kein Körperkontakt mit Kranken (keine Umarmung, Küssen, Händedruck)
- Wenn möglich getrennte Schlafzimmer
- Handtücher/Badetücher etc. ausschliesslich für den Kranken/die Kranke
- nicht aus dem gleichen Teller essen oder gleiches Trinkgefäss benutzen
- Kranke sollten auch ausserhalb Pandemiezeiten eine Hygienemaske tragen



- Abstand halten zu Grippe kranken Personen
- Eine Grippeimpfung ist der beste Schutz: Empfohlen zwischen Ende Oktober und Ende November. Eine verpasste Impfung kann im Januar/Anfangs Februar nachgeholt werden (14 Tage bis zum genügenden Impfschutz)



Zuhause bleiben bei Grippesymptomen

- Erkrankte Personen sollten sofort nach Hause gehen oder zuhause bleiben bis mindestens einen Tag nach Verschwinden der Krankheitszeichen (um nicht weitere Personen anzustecken).
- Kranke Kinder und Jugendliche bleiben der Schule, dem Kindergarten, der Krippe oder dem Hort fern und treffen sich nicht mit Schülerinnen oder Schülern oder anderen Personen. Dies ist immer der Fall bei fiebrigen Erkrankungen und insbesondere während der Grippezeit (auch wenn es keine Pandemiemehr ist).



Arzt oder Ärztin telefonisch kontaktieren

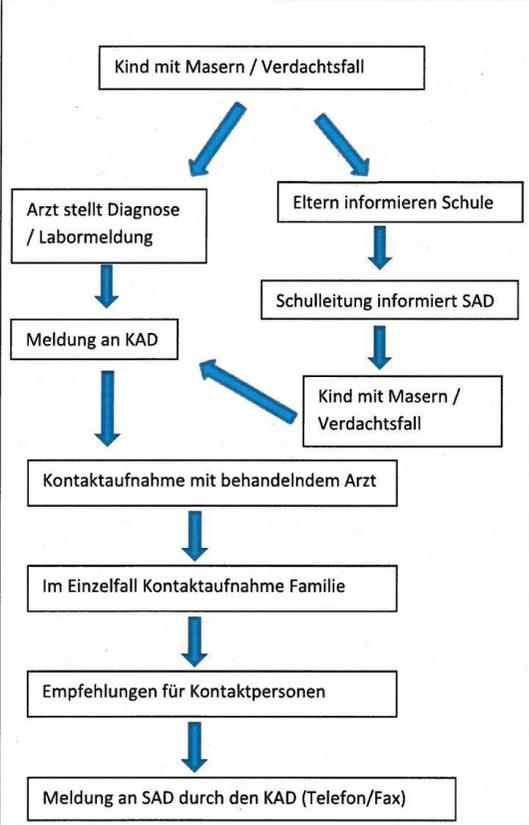
- Wenn die Symptome sich verschlimmern oder über eine Woche andauern (erhöhtes Komplikationsrisiko)
- Wenn schwere Krankheitssymptome auftreten wie Mittelohrentzündung, Lungenentzündung, neurologische Komplikationen.
- Wenn generell ein erhöhtes Risiko¹ für Komplikationen besteht.
- Falls die erkrankte Person das Haus vorübergehend verlassen muss (z.B. für eine Arztkonsultation), soll sie auch während dieser Zeit eine Hygienemaske tragen.

¹ Zu den Risikogruppen gehören: schwangere Frauen, Kleinkinder, Personen mit chronischen Krankheiten, Personen mit Immunschwäche, über 65-Jährige (genauer unter www.bag.admin.ch)

Anhang 3

Masernmapping – Ablauf bei einem Masernfall in der Schule

VSA / KAD, Juli 2013

Arbeitsprozesse	Aktivitäten	Verantwortliche
 <pre> graph TD A[Kind mit Masern / Verdachtsfall] --> B[Arzt stellt Diagnose / Labormeldung] A --> C[Eltern informieren Schule] B --> D[Meldung an KAD] C --> E[Schulleitung informiert SAD] D --> F[Kontaktaufnahme mit behandelndem Arzt] E --> G[Kind mit Masern / Verdachtsfall] G --> F F --> H[Im Einzelfall Kontaktaufnahme Familie] H --> I[Empfehlungen für Kontaktpersonen] I --> J[Meldung an SAD durch den KAD (Telefon/Fax)] </pre>	<p>Vor Einschulung Brief allg. Gesundheit an alle Kinder</p> <p>Wenn Information direkt an die Lehrperson oder sie selber einen Masernverdacht hat, leitet sie dies weiter an die Schulleitung.</p> <p>Rückfrage bei den Eltern betreffend der Kontaktdaten des behandelnden Arztes</p> <p>Klärung folgender Fragen: - Abfragen der Symptome / Beginn der Symptome - Frage nach Laborbestätigung - Frage nach Komplikationen / Hospitalisation - Impfstatus der erkrankten Person - Frage nach der Quelle / weitere Fälle - Zeitpunkt des letzten Besuchs der Schule/Hort/Ferienlager etc. - Name und Adresse der Schule - Kontaktpersonen im Haushalt - Empfehlungen für Kontaktpersonen, die nicht in eine schulische Gemeinschaftseinrichtung gehen (Impfung, Information am Arbeitsplatz, Krippen etc.)</p>	<p>SAD für das Merkblatt online, Schulbehörde für die Verteilung</p> <p>Lehrperson</p> <p>Schulleitung</p> <p>KAD</p>

Seite 1 von 2

Masernmapping – Ablauf bei einem Masernfall in der Schule

VSA / KAD, Juli 2013

Arbeitsprozesse	Aktivitäten	Verantwortliche
<pre> graph TD SAD1[SAD] -- 1 --> KAD1[KAD] SAD1 --> Schulleitung1[Schulleitung] SAD1 --> Schularzt1[Schularzt] Schulleitung1 --> Schularzt1 Schularzt1 -- 2 --> Schulleiter[Schulleiter] Schulleiter -- 3 --> SAD2[SAD] SAD2 --> KAD2[KAD] KAD2 -- 4 --> SAD2 </pre>	<p>Kontaktaufnahme mit der Familie, Informationen betreffend Schule und Klasse inkl. Geschwister</p> <p>SAD informiert Schulleitung und Schularzt vor Ort 1: Meldung an KAD, wenn Abklärung weiterer Kontaktpersonen ausserhalb der schulischen Gemeinschaftseinrichtung notwendig ist (z.B. erweiterte Familie, Vereine etc.)</p> <p>Brief an die Eltern mit zusätzlichen Informationen: - Impfbüchlein zur Kontrolle mitbringen - Nachimpfung innerhalb von 72 Stunden möglich - Schulausschlusskriterien (weder einmal geimpft noch Masern sicher durchgemacht), Dauer des Schulausschlusses bis 21 Tage, Schulleitung nimmt Kontakt auf mit Schularzt betreffend der Impfbuchkontrolle in der Klasse</p> <p>Impfbuchkontrolle durch den Schularzt vor Ort und ggf. Impfung in der Klasse</p> <p>2: Schularzt informiert Schulleitung über Masern ungeschützte Kinder in der Klasse und empfiehlt Schulausschluss, Schulleitung evtl. Schulpflege verfügt einen Schulausschluss</p> <p>3: Schulleiter gibt dem SAD Rückmeldung betreffend der Schulausschlüsse und gibt den betroffenen Eltern die Kontaktdaten zur Leitung SAD (wegen allfälliger Rückfragen oder Reklamationen)</p> <p>4: Bei Unklarheiten oder Widerstand seitens der Eltern, Absprachen zwischen SAD und KAD</p>	<p>Leitung SAD</p> <p>SAD</p> <p>SAD Briefvorlage online, Schulleitung orientiert Eltern</p> <p>Schulleitung</p> <p>Schularzt</p> <p>Schularzt / Schulleitung / Schulpflege</p> <p>Schulleitung</p> <p>SAD</p> <p>SAD Meldung zum KAD</p>

Seite 2 von 2